

CANNABISREGULIERUNG SCHWEIZ

Umsetzung des 10 Punkte Modells «Schützen und Kontrollieren»

Version 1.0 | März 2023



Der Branchenverband der Schweizer Cannabis-Industrie



IG Hanf Schweiz
Ziegelackerstrasse 11a
CH – 3027 Bern



info@ighanf.ch



www.ighanf.ch



IG HANF
CI HANVRE
CI CANAPA

Inhalt

1. Cannabisregulierung Schweiz - Umsetzung der Ziele «Schützen und Kontrollieren»	3
2. Schutz der Bevölkerung.....	3
2.1. Förderung eines gesundheitlich risikoarmen Konsums.....	3
2.2. Jugendschutz.....	3
2.3. Schutz und Information der Konsumierenden.....	4
2.4. Verbot bestimmter Tätigkeiten unter Cannabiseinfluss.....	4
2.5. Cannabis im öffentlichen Raum und in der Werbung beschränken.....	5
3. Kontrolle und Regulierung des Marktes	5
3.1. Kontrolle der Produktion und Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit.....	5
3.2. Getrennter Markt für medizinische und nicht-medizinische Produkte	6
3.3. Verkauf der Produkte in Spezialgeschäften	7
3.4. Besteuerung und Finanzierung der flankierenden Massnahmen	7
3.5. Beaufsichtigung der Produktion für den Eigengebrauch.....	8
3.6. Sanktionen bei Missbrauch.....	9
Anhang 1 Qualitätsstandards und Grenzwerte	10

1. Cannabisregulierung Schweiz - Umsetzung der Ziele «Schützen und Kontrollieren»

Seit ihrer Gründung im Jahr 2017 arbeitet der Branchenverband der Schweizer Cannabisindustrie eng mit Gesundheitsfachpersonen, Konsumenten- und Suchtverbänden, Behörden sowie politischen Parteien zusammen. Im Rahmen dieses Austausches hat die Arbeitsgruppe Cannabis-Consensus, bestehend aus Vertretern der Suchtprävention und der Cannabisindustrie, ein Modell ausgearbeitet, das auf die spezifischen Gegebenheiten der Schweiz ausgelegt ist.¹ Ziel des Modells ist, Sicherheit und öffentliche Gesundheit mit einer regional verankerten, verantwortungsvollen und nachhaltigen Schweizer Cannabis-Wirtschaft zu vereinen. Es trägt dem föderalistischen Geist des politisch-administrativen Systems der Schweiz Rechnung und sieht die Erhebung von Abgaben zur Finanzierung der Begleitmassnahmen vor. Die Grundsätze sowie die Umsetzung des Modells „Schützen und Kontrollieren“ wurden durch den Vorstand der IG Hanf erweitert und ergänzt.²

2. Schutz der Bevölkerung

2.1. Förderung eines gesundheitlich risikoarmen Konsums

- Es sollen nur **natürliche Cannabisprodukte** legal zugänglich werden. Vollsynthetische psychotrop wirkende Cannabinoide sollen verboten sein. Die Regelung für synthetische Cannabinoide, Cannabinoidmimetika und neue psychoaktive Substanzen (NPS) sollte angepasst werden.
- Die Herstellung und der Verkauf von cannabinoidhaltigen Esswaren wird einer spezifischen Aufsicht unterstellt (Dosis, Typen, Präsentation, Information der Konsumenten, usw.).
- Der Verkauf von Tabak und Utensilien für den Konsum durch Verbrennen (Papiere, Feuerzeuge, Filter, Wasserpfeifen, usw.) ist in den Cannabisgeschäften verboten, ebenso der Verkauf von Alkohol.
- Cannabisprodukte werden entsprechend des **Risikoprofils besteuert** (siehe Besteuerung).
- Mengenbeschränkung beim Bezug mittels Identifikation der Konsumierenden.

2.2. Jugendschutz

- Der Zugang zum legalen Markt ist Erwachsenen vorbehalten. Geschäfte müssen das Alter ihrer Kunden überprüfen.
- Die Verpackung und Kennzeichnung der Produkte erfolgt kindersicher und entsprechend ihrem Gefährdungsgrad. Auf den Verpackungen steht, dass sie nicht an Minderjährige (verboten

¹ Die Punkte des Modells wurden im Synthesebericht «Cannabis» der Eidgenössischen Kommission für Suchtfragen (EKSF) als Grundsätze für einen regulierten Cannabis Markt vorgeschlagen, um die Gesundheit der Bevölkerung und die Kontrolle des Cannabismarktes zu gewährleisten. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe waren: Simon Anderfuhren-Biget, Cédric Heeb, Jean-Félix Savary und Frank Zobel. Weitere Infos: <https://cannabis-consensus.ch/>.

² Das Originaldokument ist unter diesem Link einsehbar: https://cannabis-consensus.ch/wp-content/uploads/2022/08/RegulierungCannabis_DE_v2018.10.30.pdf.

für unter 18-Jährige) abgegeben werden dürfen und für Kinder unerreikbaar aufzubewahren sind.

- Ein Teil der Steuereinnahmen durch Cannabisprodukte wird für Präventionsmassnahmen verwendet, die sich gezielt an Minderjährige richten.

2.3. Schutz und Information der Konsumierenden

- Cannabisprodukte müssen zweckmässige Aufschriften in Bezug auf Prävention und Empfehlungen zur Risikominderung aufweisen.



- Cannabisprodukte werden in Verpackungen angeboten, die mindestens folgende Angaben aufweisen müssen: Anbauland, Herkunftsland, Produktionsmethode, Zusammensetzung (Liste der Inhaltsstoffe), Wert (relativer Wert in %) und die Menge der hauptsächlichen Cannabinoide (THC, CBD). Mit der Lot-Nummer / QR-Code soll es auch möglich sein, über das Internet zusätzliche Informationen einzuholen, wie Testresultate, die von akkreditierten Labors durchgeführt wurden.
- Aufklärung der Kunden vor jedem Kauf oder periodisch über Risiken und neue Erkenntnisse rund um den Konsum. Könnte z.B. auch ein Film, Broschüre oder Plakat in jeder Abgabestelle sein.
- Das vorgeschlagene Regulierungsmodell geht davon aus, dass Cannabisprodukte nicht harmlos sind und der Konsum mit einem gewissen Risiko verbunden ist. Cannabis enthält mehr als 80 Cannabinoide und rund hundert Terpene. Aufgrund von zahlreichen Kreuzungen gibt es heute viele Cannabissorten, deren Wirkung (Typ, Stärke, Dauer) abhängig ist von der Gesamtmenge und dem Verhältnis der Cannabinoide (hauptsächlich CBD und THC) sowie vom Terpenprofil (zwischen 8 und 10 Haupt-Terpene). Ebenso beeinflusst die Art des Konsums (Verbrennung, Verdampfung, oral, sublingual oder kutan) die Pharmakodynamik und Pharmakokinetik von Cannabis. Da die Konsumenten von Cannabisprodukten nur wenig über diese Feinheiten wissen, ist es wichtig, dass das Verkaufspersonal sie beraten, informieren und auf Produkte hinweisen kann, die ihren Bedürfnissen am besten entsprechen und den geringsten Einfluss auf ihre Gesundheit haben.
- Verzicht auf die Einführung eines THC-Obergrenzwertes.
- Die Konsumierenden entscheiden, wie die Produkte verwendet werden.

2.4. Verbot bestimmter Tätigkeiten unter Cannabiseinfluss

- Es ist verboten, im Cannabis-Rauschzustand ein Motorfahrzeug zu benutzen oder eine risikobehaftete berufliche Tätigkeit auszuüben. Eine Informationskampagne und spezifische Plakate sollen auf diese Verbote und die Dauer der Cannabiseinfluss aufmerksam machen.
- Der Grenzwert für Autofahren unter Cannabiseinfluss soll moderat angepasst werden. Beim aktuell gültigen Grenzwert von 1,5 ng/mL THC im Blut handelt es sich um einen analytischen

Grenzwert. Eine tatsächliche verkehrsrelevante Beeinflussung muss nicht vorgelegen haben. Eine Erhöhung auf 3 ng/ml THC im Blut würde die Rechtssicherheit erhöhen, ohne den Strassenverkehr zu gefährden.³

2.5. Cannabis im öffentlichen Raum und in der Werbung beschränken

- Für den Konsum von Cannabis im öffentlichen Raum gelten die gleichen Regeln wie für den Tabakkonsum.
- Unverlangte Werbung, Produktwerbung für Cannabis insbesondere auf Social-Media-Kanälen oder Gratisabgabe im öffentlichen Raum sind verboten. Werbung in den Spezialgeschäften, Fachzeitschriften und an Branchenevents soll erlaubt sein.
- In Spezialgeschäften dürfen nur diejenigen Arten des Konsums beworben werden, die am wenigsten schädlich sind und eine Alternative zur Verbrennung darstellen.

3. Kontrolle und Regulierung des Marktes

3.1. Kontrolle der Produktion und Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit

- Implementierung einer interdepartementalen Instanz, der «Nationalen Cannabisregulierungs- und Rückverfolgbarkeitsbehörde» (der Agentur für nichtmedizinisches Cannabis), deren Tätigkeit aus den Steuereinnahmen durch den Cannabisverkauf finanziert wird. Diese Behörde stellt sicher, dass der Import, die Produktion, die Verarbeitung und der Handel mit Cannabisprodukten «vom Samen bis zum Verkauf» rückverfolgbar sind. Sie ist für die Besteuerung der Produkte zuständig und bietet in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden Ausbildungen an, die es den Marktteilnehmern erlauben, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.
- Die Behörde führt eine nationale Datenbank zur Kontrolle und Rückverfolgbarkeit des Marktes sowie zur Besteuerung der Produkte. Sämtliche, von den Akteuren des Handels (Produzenten/Importeure, Verarbeiter, Händler und Verkäufer) durchgeführten Transaktionen, müssen in dieser Datenbank registriert werden. Die Zuteilung von Lizenzen an die Marktteilnehmer erfolgt unter Berücksichtigung der von den Kantonen aufgestellten Regeln, die der Behörde mitgeteilt werden (bspw. Anzahl der Lizenzen für physische Geschäfte, siehe unten).
- Jedes verkaufsfertige Cannabisprodukt für den regulierten Markt muss der Behörde vorgängig gemeldet werden, einschliesslich der durchgeführten Labortests. Sie überprüft, ob das angemeldete Produkt den gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Normen in Bezug auf die Herstellung und Kennzeichnung entspricht. Registrierter und besteuertes Cannabis bzw. entsprechende Cannabisprodukte tragen einen QR-Code und eine Lot-Nummer auf der Verpackung, welche die Identifizierung und die Rückverfolgbarkeit der verkauften Ware ermöglichen.

³ «Ab einer Konzentration von ca. 3 – 4,1 ng/mL zeigen sich Einschränkungen in Koordination und Reaktion, die mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5‰ vergleichbar sind. Ab 5 ng/mL sind Cannabiskonsumierende nachweisbar häufiger von Unfällen betroffen». https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/npp/faktenblaetter/faktenblaetter-cannabis/faktenblatt_thc-grenzwerte_strassenverkehr.pdf.download.pdf/Faktenblatt_THC-Grenzwerte_im_Strassenverkehr.pdf

- Die Primärproduktion sowie der Handel und der Vertrieb von nicht-medizinischem Cannabis soll einem Bewilligungs- und Kontrollverfahren analog dem neu eingeführten Bewilligungsverfahren für medizinisches Cannabis unterstellt werden, aber durch eine nicht-medizinische Cannabis-Agentur (Swissmedic soll nicht die Cannabis-Agentur für nicht-medizinisches Cannabis sein). Hierzu gehört unter anderem auch ein System, das die Rückverfolgbarkeit (d.h. Track and Trace) und die Qualitätssicherheit von nicht-medizinischem Cannabis gewährleistet.
- Insbesondere soll die Primärproduktion unter Einhaltung der Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis für den Anbau von Heilpflanzen erfolgen. Der Anbauer bzw. die Anbauerin soll dem Good Agricultural and Collection Practice (GACP)-Standard der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) folgen. Der GACP-Standard gilt als die im Bereich von Arzneimitteln und anderen Gesundheitsprodukten bewährte Norm zur Gewährleistung einer hohen und gleichbleibenden Qualität pflanzlicher Rohstoffe.
- Es gilt klare Qualitätsstandards und einheitliche Kontaminanten-Grenzwerte für sämtliche Cannabisprodukte zu erstellen.⁴ Eine definierte Qualitätssicherung muss immer mit einer Laboranalyse auf Pestizide, Mykotoxine (sofern notwendig), mikrobielle Kontaminanten, Schwermetalle (sofern notwendig), Lösungsmittel und Cannabinoide bestätigt werden. Qualität muss mit messbaren Zahlen belegt werden. Es muss definiert sein, wie viele Proben je Kilogramm Pflanzenmaterial genommen werden müssen, damit eine Vergleichbarkeit erreicht werden kann und die Bemusterung reproduzierbare Messergebnisse liefert.
- Die IG Hanf hat mit Swiss Certified Cannabis (SCC)⁵ die benötigten Prozesse (Schulung, Audit und Kontrolle, Laboranalysen, Ringversuche) eingeführt und grosse Erfahrung bei der Qualitätssicherung von Cannabisprodukten aufgebaut. Dabei kann auf einen Pool mit ausgebildeten und erfahrenen Fachexperten zurückgegriffen werden.
- Die zuständigen Kontrollbehörden prüfen die Qualität der Waren stichprobenartig, um sicherzustellen, dass die Grenzwerte für Pestizide, Mykotoxine und sonstige Verunreinigungen eingehalten werden.

3.2. Getrennter Markt für medizinische und nicht-medizinische Produkte

- Der Cannabismarkt für Erwachsene unterscheidet sich vom Markt für ärztlich verschriebene, cannabinoidhaltige Medikamente. Diese Medikamente werden von den zuständigen Behörden zertifiziert und nur in Apotheken verkauft. Die Herstellung und der Handel entsprechen den Vorgaben für Arzneimittel.
- Cannabis-Spezialgeschäfte dürfen keine registrierten und zertifizierten Medikamente verkaufen. Sie können aber die Namen von Apotheken, Kliniken und Ärzten weitergeben, die auf therapeutische Behandlungen mit Cannabinoid-Medikamenten spezialisiert sind.
- Die Agentur für nicht-medizinisches Cannabis ist nicht Swissmedic.

⁴ Anhang 1

⁵ Infos zum Qualitätslabel SCC unter dem Link: <https://swiss-certified-cannabis.ch/>.

3.3. Verkauf der Produkte in Spezialgeschäften

- Im vorgeschlagenen Regulationsmodell müssen Spezialgeschäfte, die mit Cannabisprodukten handeln (physisch oder online) eine Betriebsbewilligung beantragen (Lizenz). Dank dieser Massnahme wird gewährleistet, dass der Betriebsinhaber die gesetzlichen Vorschriften einhält, die Regulierungen in Bezug auf die gehandelten Produkte (d.h. Verkauf an Minderjährige, Geschäftszeiten usw.) und die in der Branche geltenden Arbeitsvorschriften kennt und beherrscht. Dazu gehören auch die Prävention von Abhängigkeitsverhalten und das Erkennen von problematischem Konsum. Spezialgeschäfte für Cannabisprodukte sind verpflichtet, speziell ausgebildetes Verkaufspersonal zu beschäftigen. Ein Fähigkeitsnachweis für das Verkaufspersonal würde gewährleisten, dass dessen Inhaber über genügend Kompetenzen und Kenntnisse verfügt.
- Cannabisprodukte dürfen nur in Spezialgeschäften oder an besonderen Standorten verkauft werden. Die Verkaufsstellen (physisch oder online) müssen bei der Agentur für nicht-medizinisches Cannabis registriert sein.
- Die Kantone können sich weigern, Bewilligungen für Spezialgeschäfte auf ihrem Kantonsgebiet einschränken, nicht aber für Internet-Seiten. Einwohner von Kantonen ohne physische Spezialgeschäfte können Cannabis über das Internet oder in Spezialgeschäften anderer Kantone beziehen.
- Die Kantone können Regeln aufstellen in Bezug auf den Standort und die Dichte der physischen Cannabis-Spezialgeschäfte (z.B. Entfernung zu Schulen, Anzahl der Geschäfte, usw.). Diese werden der Bundesbehörde zur Kenntnis gebracht und kommen bei der Zuteilung von Lizenzen zur Anwendung.
- Die Online-Abgabe bietet sich an und hat sich z.B. in Kanada bewährt, weil sie diskret, anonym und einfach kontrollierbar ist. Bei einer Abgabe über Online-Shops ist Voraussetzung, dass sich jeder Kunde als erstes persönlich im physischen Geschäft identifiziert und eine Erstberatung in Anspruch nimmt. Zugriff auf Website nur mittels Alterskontrolle und Zwei-Faktor-Identifikation. Danach mindestens 1 x pro Jahr zur Beratung im physischen Geschäft.
- In der Schweiz ist der Handel mit psychoaktiven Substanzen wegen der gesundheitlichen Risiken gewissen Bedingungen unterstellt. Während der Bund die Rahmenbedingungen festlegt, sind die Kantone für die Kontrolle auf ihrem Territorium zuständig und können zusätzliche Massnahmen ergreifen.

3.4. Besteuerung und Finanzierung der flankierenden Massnahmen

- Das Steuersystem fördert Konsumarten und Produkte, die der Gesundheit am wenigsten schaden. Das Besteuerungsniveau zielt auf die Reduktion des Konsums, aber auch auf die Verdrängung des Schwarzmarkts. Es wird eine Sondersteuer festgelegt und auf Bundesebene erhoben. Ein erheblicher Teil der Sondersteuer wird an die Kantone rückverteilt, um die flankierenden Massnahmen zu tragen.
- Die Frage einer effektiven Besteuerung von Cannabisprodukten ist eine der entscheidenden Variablen eines Regulierungsmodells. Eine zu hohe Steuer würde zur Erhaltung des Schwarzmarkts beitragen. Umgekehrt könnte eine zu tiefe Steuer die Konsumenten wegen des tiefen Preises dazu verleiten, zu viel Cannabis zu konsumieren. Daher muss eine optimale Besteuerung gefunden werden, die ein tiefes Konsumniveau gewährleistet, aber gleichzeitig keine

Chancen für den Schwarzmarkt bietet. Im Übrigen müssen die Konsumenten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderung dazu angehalten werden, Produkte mit geringem Risiko zu konsumieren.

In diesem Zusammenhang empfehlen wir eine Besteuerung in Höhe von **5% auf alle Produkte**, damit der regulierte Markt den Schwarzmarkt schnell überholt. Die Besteuerung könnte von der Agentur für nicht-medizinisches Cannabis jährlich neu bewertet werden, einschließlich der Einführung eines differenzierten Steuersatzes je nach Gehalt an stark psychotropen Cannabinoiden (z. B. THC) in den Jahren nach der Einführung, bis das richtige Gleichgewicht gefunden ist.

Sobald die Ziele zur Eindämmung des Schwarzmarktes erreicht sind, ist es in der Tat wünschenswert, zu einem Steuersystem überzugehen, das risikoarme Konsumformen fördert sollte auf folgenden Kriterien basieren:

- Gehalt an psychoaktiven Substanzen: Produkte mit hohem THC-Gehalt können ein höheres Abhängigkeitspotenzial aufweisen und sollten höher besteuert werden.
- Vorgesehene Konsumform: Essbare Produkte, können eine verzögerte Wirkung haben, was zu unerwarteten Wirkungen und Überdosierungen führen kann. Daher könnten solche Produkte höher besteuert werden. Produkte die spezifisch zum Rauchen vorgesehen sind, wie vorge drehte Joints oder Hanfzigaretten, können höher besteuert werden als Blüten ohne spezifische Applikationsempfehlung.
- Art des Produkts: Es gibt viele verschiedene Arten von Cannabisprodukten, wie Blüten, Konzentrate, Öle, Tinkturen und essbare Produkte. Hochdosierte Cannabis Konzentrate (z.B. Harz, Wax, Honey, Shatter) können auf Grund der potenziell starken Wirkung ebenfalls höher besteuert werden.
- Zielgruppe: Produkte, die sich gezielt an jüngere Zielgruppen wenden, bergen ein hohes Risiko, dass der Jugendschutz untergraben wird.

3.5. Beaufsichtigung der Produktion für den Eigengebrauch

- Die Herstellung für private Zwecke ist volljährigen Erwachsenen und eingetragenen Konsumentenvereinen gestattet. Die erlaubte Menge pro Person ist beschränkt. Vereine dürfen so viele Pflanzen anbauen, wie sie Mitglieder haben. Die Anzahl muss jedoch unter hundert liegen.
- Der Verkauf von Cannabis an andere Personen sowie die Veräusserung oder Abgabe an Minderjährige ist streng verboten. Den Konsumentenvereinen ist es verboten, Cannabis an Nicht-Vereinsmitglieder abzugeben.
- Der Umgang mit nicht-medizinischem Cannabis bzw. nicht-medizinischen Cannabisprodukten mit einem THC-Gehalt von 1 Prozent oder mehr im Rahmen des Eigengebrauchs ist – im Sinne einer Ausnahme – aus dem einzuführenden Bewilligungs- und Kontrollregime auszunehmen, unter Definition einer zulässigen Höchstkapazität (Anzahl Pflanzen) und / oder eines zulässigen Höchst-THC-Gehalts sowie eines Verbots des Weiterverkaufs und / oder der Weitergabe. Die IG Hanf schlägt bis zu 6 Pflanzen pro Person für den Eigengebrauch vor.

3.6. Sanktionen bei Missbrauch

- Androhung von Strafen für diejenigen, die Cannabis unbefugt handeln, importieren oder exportieren oder Cannabis an Jugendliche abgeben. Besonders bei der Abgabe an Jugendliche sollen empfindliche Strafen angedroht werden. Der Missbrauch von Lizenzen und Bewilligungen für die Produktion und den Vertrieb von Cannabis ist angemessen zu sanktionieren.

Anhang 1 Qualitätsstandards und Grenzwerte

In der Schweiz wurden bezüglich Prozesse und Reinheit von nicht-medizinischen Cannabis im Rahmen der Umsetzung der Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (BetmPV) Richtlinien und Grenzwerte erstellt.⁶ Diese Richtlinien und Grenzwerte werden von der IG Hanf grundsätzlich begrüsst.

Qualitätsstandards: Der Anbau (Primärproduktion) muss unter den GACP-Richtlinien⁷ vorgenommen werden. Zukünftig sollten Richtlinien zur Konkretisierung der unterschiedlichen Anbaumethoden (Freilandanbau, Indooranbau, Gewächshausanbau) erstellt werden. Bei den Qualitätsanforderungen soll unterschieden werden, ob es sich um getrocknete Cannabisblüten oder um Extrakte / Konzentrate handelt. Die Weiterverarbeitung, insbesondere die Herstellung von Konzentraten mittels Extraktion, erfordert einen gesonderten Qualitätsstandard. Bei der Herstellung von Produkten für die orale Applikation gilt das Hygienekonzept Hazard Analysis Critical Control Point (HACCP).

Grenzwerte: Die unten vorgeschlagenen Grenzwerte sind mit einigen Ausnahmen an die Arzneimittelbücher (Ph. Eur.) angelehnt. Nicht praktikabel ist der Grenzwert der Ph. Eur. für die mikrobiologischen Kontaminanten, welche für nicht-medizinisches Cannabis sachfremd sind und entsprechend angepasst wurden.

Die Gefährlichkeit von Pflanzenschutzmitteln und deren spezifischen Inhaltstoffen muss differenziert betrachtet werden. In diesem Zusammenhang sollte reguliert werden, welche Pflanzenschutzmittel für den Anbau von Cannabis zulässig sind und welche spezifischen Grenzwerte für Pflanzenschutzmittel gelten und welche Messmethoden angewendet werden.⁸

Dasselbe gilt für Pyrolizidinalkaloide («PA»). Diese können in Cannabis aus technisch-analytischen Gründen zurzeit nicht bestimmt werden. Zudem ist dieser Parameter generell zu hinterfragen, da es sich bei PA-produzierenden Pflanzen um von Cannabis deutlich unterscheidbare Pflanzen handelt.

Beim Trocknungsverlust, welcher ein wichtiger Parameter für die Gesamtanalytik ist, soll aus Gründen der Einheitlichkeit auf die Ph. Eur. abgestellt werden.

Bei den Lösungsmittel-Grenzwerten wäre die Liste der Kontaminanten zu erweitern um solche Lösungsmittel, welche spezifisch bei der Cannabisextraktion und -verarbeitung verwendet werden.

⁶ Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (BetmPV), SR 812.121.5.

⁷ https://www.ema.europa.eu/en/documents/scientific-guideline/guideline-good-agricultural-collection-practice-gacp-starting-materials-herbal-origin_en.pdf.

⁸ Vorbild Canada: <https://www.canada.ca/en/public-health/services/publications/drugs-health-products/cannabis-testing-pesticide-requirements.html>.

Vorschlag Höchstgehalte für Kontaminanten (abgeleitet vom Anhang der BetmPV)

Parameterklasse	Parameter	Höchstgehalte für Kontaminanten
Fremde Bestandteile		≤ 2 %
Mikrobielle Kontaminanten	Total aerobic microbial count (TAMC)/g	≤ 10 000 000 CFU/g
	Total combined yeasts and moulds count (TYMC)/g	≤ 100 000 CFU/g
	Escherichia coli/g	≤ 1 000 CFU/g
	Salmonella/25 g	Abwesend
Mykotoxine	Aflatoxin B1	≤ 2 µg/kg
	Aflatoxin Σ (B1, B2, G1, G2)	≤ 4 µg/kg
	Ochratoxin A	≤ 5 µg/kg
Schwermetalle	Blei (Pb)	≤ 3,0 mg/kg
	Cadmium (Cd)	≤ 1,0 mg/kg
	Quecksilber (Hg)	≤ 0,1 mg/kg
	Arsen (As)	≤ 1 mg/kg
Pflanzenschutzmittel (Pestizide)		Für Pflanzenschutzmittel gilt ein Höchstgehalt von 0,1 mg/kg
Pyrrolizidinalkaloide («PA»)	21 Stoffe aus der Gruppe der Pyrrolizidinalkaloide, die im Anhang der Verordnung (EU) 2020/2040 aufgeführt sind	Für nicht-medizinisches Cannabis ist kein PA-Grenzwert festzulegen bzw. keine Messung erforderlich.
Lösungsmittel	Extraktionslösungsmittel, die für Cannabisprodukte nach Art. 4 verwendet werden dürfen, sind in Anhang 1 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über technologische Verfahren sowie technische Hilfsstoffe zur Behandlung von Lebensmitteln (VtVtH) aufgeführt.	<p>Für Lösungsmittel gelten die in Anhang 1 der VtVtH definierten Höchstgehalte in extrahierten Lebensmitteln.</p> <p>Lösungsmittel, für die nach Anhang 1 der VtVtH - keine Höchstgehalte festgelegt wurden, dürfen nach guter Herstellungspraxis verwendet werden, wenn sichergestellt wird, dass Rückstände oder Derivate in technisch unvermeidbaren Mengen vorhanden sind, die keine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen.</p> <p>Ggf. zusätzlich aufzunehmen: z.B. Pentan, Heptan, Aceton</p>